

Handreichung für Schulen

Rahmenplan für die Umsetzung von Präsenzzeiten an den Schulen bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebs

Bereits seit einigen Wochen hat die Bekämpfung und Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden Coronavirus) oberste Priorität. Die kurzfristig proaktiven Regelungen zum Verbot des Betretens von Schulen ab dem 16. März 2020 haben ihren Teil dazu beigetragen, die weitere Verbreitung des Virus zu verhindern und damit das Infektionsgeschehen unter Kontrolle zu halten.

Auch weiterhin wird das Ziel verfolgt, Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Zudem soll das Infektionsrisiko in Schulen auf dem Niveau von Alltagstätigkeiten gehalten werden.

Dementsprechend muss bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebs besonders darauf geachtet werden, dass Kontakte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben und enge Kontakte ganz vermieden werden. Die Wiederaufnahme des Schulbetriebs erfolgt daher in einem nach Jahrgängen abgestuften Vorgehen. Die schulischen Präsenzveranstaltungen finden unter Berücksichtigung der Hygieneanforderungen in angemessenen Gruppengrößen und Organisationsformen statt, es sei denn es ist im Einzelfall auch die Nutzung von Räumen mit großen Abstandsflächen möglich. Die einzelnen Lerngruppen werden räumlich und organisatorisch voneinander getrennt.

Um die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes umsetzen zu können, sind Änderungen der schulorganisatorischen Vorgehensweisen erforderlich. Die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Schulen, wie beispielsweise die räumlichen Gegebenheiten, Anzahl und Profil der Schülerschaft und des Personals und Notbetreuungsbedarfe, bestimmen das konkrete Vorgehen der einzelnen Schulen. Als generelle Rahmenvorgaben legen die Schulen ihren Vorgehensweisen die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts¹ und diese Handreichung zugrunde.

¹ Epidemiologisches Bulletin, 19/2020, Wiedereröffnung von Bildungseinrichtungen – Überlegungen, Entscheidungsgrundlagen und Voraussetzungen
https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20_02.pdf;jsessionid=8244871BD07B59F393BCFFABBD4023E1.internet092?__blob=publicationFile

1 Abschlussprüfungen und Präsenzzeiten

- Die Durchführung schulischer Abschlussprüfungen hat Vorrang.
- Schülerinnen und Schüler einer Stufe erhalten nach Möglichkeit dieselbe Präsenzzeit.
- Die Teilnahme an den schulischen Angeboten ist für die betreffenden Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Schülerinnen und Schüler, die selbst einer vulnerablen Gruppe angehören und/oder mit einer entsprechenden Person in einem gemeinsamen Haushalt leben, müssen in der Schule nicht erscheinen, sondern erhalten das Recht auf eine individuelle Unterstützung.
- Bewegliche Ferientage sind für Präsenzangebote zu nutzen.

2 Hygiene

Hygiene- und Abstandsregelungen haben sich als überaus erfolgreiches Mittel zur Senkung der Infektionszahlen in Deutschland herausgestellt. An den Schulen werden daher die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts berücksichtigt und die Handreichung „Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2“ umgesetzt.

3 Organisation der Schülerbeförderung und Internatsbetreuung

- Schulen müssen sehr rechtzeitig mit dem Schulträger bzw. den ÖPNV-Betrieben Kontakt aufnehmen. Verkehrsbetriebe und regionale Taxibetriebe brauchen einen angemessenen Planungsvorlauf, denn die Gewährleistung von Hygieneschutz erweist sich als sehr schwierig. Eine umfassende Ausweitung der Schülerbeförderung auf Nachmittage oder auf Samstage ist nach Auskunft von Vertretern der Verkehrsverbände nur schwer und auf alle Fälle nur mit erheblichem zeitlichen Vorlauf möglich.
- Eine ggfs. notwendige Internatsunterbringung für Schülerinnen und Schüler (z.B. für Prüfungsklassen an berufsbildenden Schulen) wird gesondert geregelt.

4 Schulfächer

- Die Kernfächer bzw. Prüfungsfächer sollten nach Möglichkeit vorrangig berücksichtigt werden (Anschlussfähigkeit).
- Insoweit regulärer Sportunterricht nicht durchführbar ist, erhalten Schülerinnen und Schüler ein regelmäßiges Bewegungsangebot.

5 Gestaltung des Lernens im Klassenzimmer / ohne Klassenzimmer

- Eine Kombination aus Unterricht an der Schule und eigenständigem Arbeiten zu Hause durch vorbereitete und über digitale wie analoge Medien vermittelte Lern- und Übungsinhalte ist möglich.
- Für Jahrgangsstufen, die keinen Präsenzunterricht erhalten, sollen die pädagogischen Angebote weiter verstärkt werden. Vor allem beraten Lehrkräfte Schülerinnen und Schüler bei der Frage, wie das Lernen ohne Klassenzimmer und die häusliche Bewältigung der Arbeitsaufträge gelingen kann.
- Die Klassenlehrkräfte und/oder Klassenleiterteams koordinieren die Arbeitsaufträge für das häusliche Lernen.
- Schulen erstellen einen Plan, aus dem für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler wie auch Eltern transparent hervorgeht, zu welchen Zeiten welche Lern- bzw. Schülergruppen in die Schulen kommen und zu welchen Zeiten welche Lehrkraft zu direkter Kontaktaufnahme entweder vor Ort oder aus der Distanz erreichbar ist.
- Eine sog. „Kabinettlösung“ bei der die Schülerinnen und Schüler in wechselnder Zusammensetzung die Lehrkraft in einem Raum aufsuchen, ist für die Zeit der schrittweisen Öffnung der Schulen nicht gestattet, um die Kontaktmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler untereinander zu beschränken.
- Zu Fragen der Leistungsbewertung erscheint ein gesonderter Erlass. Grundsätzlich gilt: Im 2. Halbjahr des Schuljahres 2019/20 sind für die Notenbildung in den Fächern, Kursen, Lernbereichen oder Lernfeldern die Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die im üblichen

schulischen Unterricht erbracht worden sind. Soweit in dem Zeitraum vom 20. April 2020 bis zum Unterrichtsende im Schuljahr 2019/20 in der Schule kein oder nur ein deutlich eingeschränkter Unterricht stattfindet, sind fachbezogene Leistungen, die Schülerinnen und Schüler auf Veranlassung der Schule außerhalb des Präsenzunterrichts in diesem Zeitraum erbringen, zu berücksichtigen, sofern eine angemessene Gewichtung der Leistung möglich ist und diese zu Gunsten der Schülerin oder des Schülers in die Leistungsbeurteilung einfließen kann (vgl. § 148 c des dem Landtag zur Beschlussfassung zugeleiteten Artikelgesetzes).

- Wettbewerbe, Schüler-Praktika (Ausnahme: berufsbildende Schulen und regionale Berufsbildungszentren), Schulfahrten, Lernen am anderen Ort und Fachtage finden in diesem Schuljahr nicht mehr statt. Ganztagsangebote sind ausgesetzt.
- An den beruflichen Schulen können Praktika unter Beachtung von Hygiene-schutzbestimmungen und bei Zustimmung der betreuenden Betriebe und Institutionen stattfinden, sofern sie Teil der Ausbildung sind.
- Insbesondere für die Vorbereitung der Prüflinge für die schriftlichen Prüfungen und für die mündlichen Prüfungen können auch Samstage in den Blick genommen werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür werden gesondert mitgeteilt.